

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen für das Innsbrucker Menu Service (IMS) der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH

Präambel

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat durch Vertrag die ihr im Rahmen des Tiroler Grundsicherungsgesetzes, sowie der Altenhilfe als Trägerin obliegenden Aufgaben zur Durchführung der Sozialaktion „Essen auf Rädern“ der Innsbrucker Soziale Dienste GmbH (ISD) übertragen.

Die Kostenbeiträge der betreuten Personen werden im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Innsbruck von der ISD GmbH eingehoben. In der Folge wird die Aktion „Essen auf Rädern“ als „Innsbrucker Menu Service“ (IMS) bezeichnet.

I. Überprüfung der Anspruchsberechtigung:

Die Essensbelieferung an die BezieherInnen des „Innsbrucker Menu Service“ erfolgt im Auftrag der Stadtgemeinde Innsbruck. Die Prüfung, ob die BezieherInnen Anspruch auf die Essensbelieferung haben, ist Aufgabe der Stadtgemeinde Innsbruck und wird unter Bedachtnahme aller sozialrechtlichen Bestimmungen (wie z. B. der Sozialhilfe, Altenhilfe etc.) erfolgen. Die Berechtigung, am „Innsbrucker Menu Service“ teilzunehmen, ist gegeben durch:

- Wohnsitz im Bezirk Innsbruck-Stadt und
- das Erreichen des Alters für die gesetzliche Alterspension oder
- das Vorliegen einer Invaliditäts- Berufsunfähigkeitspension oder
- das Vorliegen einer Erwachsenenvertretung oder
- Pflegebedürftigkeit (vorübergehend oder dauerhaft)

II. Zustellung:

Der Zustelldienst „Innsbrucker Menu Service“ liefert täglich frisch. Der Umfang der Lieferung wird vom Kunden einmal wöchentlich bis Dienstag für die darauffolgende Woche durch Ankreuzen auf der Bestellkarte festgelegt. Bei Neubestellungen ist erst ab der zweiten Woche eine individuelle Menüwahl möglich. Bei Erstbestellung sind mindestens 5 Menüs zu beziehen.

Die Mindestabnahmemenge pro Woche beträgt laufend drei Menüs. Die ISD GmbH behält sich vor, dass an einem Tag zwei Mahlzeiten für den Zustelltag und den nachfolgenden Wochentag (also z. B. am Samstag für Samstag und Sonntag) zugeliefert werden. In diesem Fall ist die nicht zum sofortigen Verzehr bestimmte Portion im Kühlschrank zwischenzulagern.

III. Kostenbeitrag:

Der Kostenbeitrag für die Teilnahme am „Innsbrucker Menu Service“ beträgt im Jahr 2026 pro Menü/Person derzeit 7 Promille des Haushaltseinkommens abzüglich Miete und Betriebskosten höchstens jedoch **EURO 13,60**. Ab einem Monatseinkommen pro Person von EURO 1.943,00 ist der volle Kostenbeitrag zu leisten.

Die ISD GmbH behält sich vor, diesen Höchstbeitrag gegebenenfalls der Inflationsrate anzupassen. Die auf den Menüpreis entfallende Mehrwertsteuer trägt die Stadtgemeinde Innsbruck.

Bezüglich **Miete und Betriebskosten** gilt folgendes:

Wenn die Mietkosten oder Betriebskosten für Eigenheime oder Eigentumswohnungen nachgewiesen werden, gelten folgende Höchstsätze:

- für die erste Person maximal € 421,00
- für die zweite Person maximal € 211,00
- für jede weitere Person maximal € 105,00

Wenn die Mietkosten oder Kosten für Eigenheime/Eigentumswohnungen nachweisbar geringer sind, gilt das tatsächliche Ausmaß.

Wenn die Mietkosten oder Betriebskosten für Eigenheime/Eigentumswohnungen nicht nachgewiesen werden können, gelten folgende Pauschalsätze:

- für die erste Person maximal € 197,00
- für die zweite Person maximal € 99,00
- für jede weitere Person maximal € 50,00

Für Klienten, welche in einem Eigenheim oder in einer Eigentumswohnung leben, können die Wohnkosten in gleicher Höhe wie bei einem Mietverhältnis anerkannt werden. Der Nachweis der Miet- bzw. Wohnkosten erfolgt über Mietverträge bzw. Vorschreibungen von Hausverwaltungen.

Die Wohnbeihilfe, Mietzinsbeihilfe und Mietbeihilfe werden von den Wohnkosten in Abzug gebracht.

Bei Wohngemeinschaften werden die anteiligen Wohn- und Betriebskosten zur Berechnung herangezogen.

Die Regelung ist angeglichen an die vom Land Tirol getroffene Regelung der Wohnkosten in der Mobilen Pflege. Allfällige Änderungen werden in diesen Vertragsbedingungen übernommen werden.

IV. Abrechnung und Zahlung:

Die Abrechnung der Leistungen erfolgt einmal im Folgemonat im Namen und auf Rechnung der Stadtgemeinde Innsbruck auf Grundlage der jeweils gültigen Preise und der Ermäßigungsregelung. Kunden, die das Essen zu ermäßigtem Preis beziehen, sind verpflichtet, jede Erhöhung des monatlichen Nettoeinkommens (einschließlich Pflegegeld und Mietenbeihilfe) für die Neuberechnung der Ermäßigung umgehend schriftlich zu melden.

Die Bezahlung der monatlichen Rechnung muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgen. Bei Zahlungsverzug von mehr als 10 Tagen behält sich die ISD GmbH die Verrechnung von Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. vor.

Hinweis: Bei Bezahlung mit Zahlschein wird dem Kunden von der Bank eine Zahlscheingebühr verrechnet. Aufgrund dessen und im Sinne einer unbürokratischen Abwicklung wird die Erteilung einer SEPA-Lastschrift empfohlen.

V. Nicht zustellbare Lieferungen:

Kann eine Lieferung aus Gründen, die nicht die ISD GmbH oder seine Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, nicht zugestellt werden

(z. B. verschlossene Haustür, zu späte Abbestellung u. dgl.), wird diese Lieferung in Rechnung gestellt.

Kann eine Lieferung durch Unfall, höhere Gewalt oder sonstige schwerwiegende Gründe durch die ISD GmbH nicht erfolgen, so begründet dies keinerlei Schadenersatzforderungen von Seiten des Kunden.

VI. Wärmen:

Die Speisen werden gekühlt angeliefert. Sofern zum Erhitzen keine eigenen Gerätschaften (z.B. Mikrowelle) verwendet werden, kann eine Wärmeplatte gegen Entrichtung einer Kautio n zur Verfügung gestellt werden.

Der Kautionsbetrag von € 100,00 wird mit der ersten Rechnung vorgeschrieben und nach Abmeldung nach Gegenverrechnung mit allfälligen Ansprüchen auf das Konto des Kunden rücküberwiesen.

VII. Auftragsänderung oder Abbestellung:

Änderungen oder Abbestellungen der Lieferungen durch den Kunden müssen an dem Werktag (Montag bis Freitag) vor der Lieferung bis 10.00 Uhr der Verwaltung des „Innsbrucker Menu Service“ mitgeteilt werden

(Tel.-Nr. 0512/533183/3777, Fax: 0512/533183/3770, E-Mail: ims@isd.or.at).

VIII. Rückgabe:

Die tägliche Rückgabe der vollständigen, vorgereinigten Menü-Box ist verpflichtend. Bei Nichtbeachtung kann eine Sonderreinigungsgebühr von € 7,30 verrechnet werden. Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände wie Menü-Box und Geschirr sind bei Unterbrechung von mehr als sieben Tagen zurückzustellen. Ausnahmen können gewährt werden, wenn einem Kunden gesundheitsbedingt der Aufenthalt in der Wohnung nicht möglich ist. Die Wärmeplatte ist bei Beendigung des Vertrages wieder zurückzustellen.

Bei nicht ordnungsgemäßer Rückstellung erfolgt eine Verrechnung mit der Kautio n gemäß Punkt VI. Soweit diese nicht ausreicht, werden die entsprechenden Kosten direkt verrechnet.

Die derzeitigen Kostensätze für nicht zurückgestellte Gegenstände betragen (Anpassungen vorbehalten):

	EURO
Boxenoberteil	47,10
Boxenunterteil	47,10
Salat/Dessertschale	4,88
Dritteldessertschüssel	5,90
Hauptspeisenteller	20,37
Suppentasse	11,90
Deckel für Teller	4,17
Deckel für Tassen	2,83
Wärmeplatte	424,80
Verschluss-Schieber	2,29
Sonderreinigung	7,30

Preise ab März 2026

IX. Kündigung:

Bei Zahlungsverzug von zwei Monaten ist die ISD GmbH berechtigt, die Belieferung mit sofortiger Wirkung einzustellen. Im Übrigen kann die ISD GmbH den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen jederzeit kündigen, wird jedoch von diesem Recht nur bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen Gebrauch machen.

Der Kunde ist berechtigt den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Werktagen aufzulösen.

X. Datenschutz:

Gemäß den einschlägigen bundesgesetzlichen Bestimmungen erfolgt der Hinweis, dass die vom Vertragspartner bekannt gegebenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden. Eine teilweise Übermittlung von Daten findet nur für Verrechnungszwecke innerhalb der ISD GmbH bzw. im Lastschriftverkehr gegenüber Banken sowie zum Zwecke der Erstattung von Sozialhilfebeiträgen (Mehrwertsteuerübernahme, Kostenzuschuss) zum Sozialhilfeträger statt. Dazu wird von Seiten des Kunden die ausdrückliche Genehmigung erteilt.

XI. Sonstiges

Die Vertragspartnerin/der Vertragspartner bzw. deren/dessen gesetzlicher Vertreter nehmen zur Kenntnis, dass die Angaben durch den Sozialhilfeträger jederzeit überprüft werden können und nehmen weiters zur Kenntnis, dass wissentliche Falschangaben Schadenersatzpflicht (Erstattung des Kostenbeitrages, Mehrwertsteuer) nach sich ziehen kann.

Gerichtsstand ist Innsbruck, es gilt österreichisches Recht.

XII. Allgemeine Hinweise:

Die Essenzustellung erfolgt in einer Menü-Box (Pfandgeschirr) an den zu vereinbarenden Abgabeort im Stadtgebiet von Innsbruck. Die Mahlzeit wird in gekühlter Form angeliefert und weist nur eine beschränkte Haltbarkeit auf. Eine Aufbewahrung im Kühlschrank für einen weiteren Tag ist möglich, wenn sofort nach Zustellung die Box in den Kühlschrank gegeben wird. Idealerweise sollte dazu die gesamte Box im Kühlschrank ungeöffnet aufbewahrt werden.

Die Zubereitung kann wahlweise mit einer Mikrowelle bzw. durch eine beigestellte Induktions-Wärmeplatte erfolgen. Aufgrund zwingender Vorschriften muss beim Erhitzen der Speisen eine bestimmte Temperatur erreicht werden. Aus diesem Grund kann es vorkommen, dass einzelne Komponenten sehr heiß werden und deshalb mit der gebotenen üblichen Vorsicht genossen werden sollten.

Sollte ein Lieferort innerhalb einer Wohnung gewünscht sein, so sind die erforderlichen Schlüssel kostenfrei für die ISD zu übergeben.

Hingewiesen wird darauf, dass der Transportdienst des „Innsbrucker Menu Service“ kein mobiler Pflegedienst ist und daher keinerlei pflegerische Maßnahmen setzen kann.

XIII. Änderung der Liefer- und Geschäftsbedingungen:

Die Innsbrucker Soziale Dienste GmbH behält sich eine Anpassung dieser Liefer- und Geschäftsbedingungen jederzeit vor.

Innsbrucker Soziale Dienste GmbH

Innsbruck, am 01.02.2026